

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird (LVBG-Novelle 1982)

B e r i c h t
des
Verfassungs- und Rechts-Ausschusses

Der VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSS hat in seiner Sitzung am 9. November 1982 die Vorlage der Landesregierung, I/PABC-GV-38/48-82, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz (LVBG-Novelle 1982) geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Ing. Kallner und Bieder) ergibt, geändert.

Begründung:

Zu Z.1.(§9 Abs.2): Das Vorliegen "besonderer Gründe" ist für die Erteilung einer Ausnahme von den Verwendungsbeschränkungen nicht relevant, die Einschränkung kann daher entfallen.

Zu Z.2.(§14 Abs.3): Vertragsbedienstete evangelischen Bekenntnisses sind künftig am Tage des Reformationsfestes (ohne Antrag) vom Dienst freizustellen.

Zu Z.3.(§ 14 Abs.6): Der Bereitschaftsdienst wird nur angeordnet, um bei Bedarf oder Anordnung die dienstliche Tätigkeit aufzunehmen. Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Z.4.(§25 Abs.4): Gemäß § 40 können bei einem Dienstunfall die Bezüge oder auch nur 49 v.H. der vollen Bezüge über die sonst vorgesehenen Zeiträume hinaus ganz oder zum Teil weiter gewährt werden.

Diese Regelung soll auch für pauschalisierte Mehrdienstleistungsentschädigungen Anwendung finden und somit diese im gleichen Ausmaß wie die Bezüge gewährt werden.

Zu Z.5.(§49 Abs.4): Bei Zitierung des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr.221/1979, ist die angeführte Fassung "BGBl.Nr. 409/1980" entbehrlich.

Zu Z.6.(§52 Abs.3): Die unentgeltliche Überlassung der Dienstkleidung in das Eigentum des Vertragsbediensteten soll, wenn die Tragdauer zur Hälfte abgelaufen ist, nicht nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern auch bei Beendigung der Tätigkeit, die für die Zuteilung maßgeblich war, möglich sein.

Zu Z.7.(§ 71): Durch diese Übergangsbestimmung wird bewirkt, daß die gemäß § 54 gebührende Jubiläumsbelohnung für eine effektive Dienstzeit von 30 Jahren auch jenen Vertragsbediensteten zusteht, die sich am 1. November 1982 noch im Dienstverhältnis befinden, jedoch schon vor dem Jahre 1982 eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben.

..... RUPP

Berichterstatter

..... BIEDER

Obmann